

Fachfremde Beurteilung des Leistungsvermögens in Reha-Entlassungsberichten und Fachgutachten

Zusammenfassung der Empfehlung einer trägerübergreifenden Arbeitsgruppe mit Ergänzungen durch Mitglieder des Ärztegremiums

Diagnosen

Haupt-Diagnosen sind grundsätzlich fachspezifisch anzugeben.
Fachlich gesicherte sozialmedizinisch relevante Co-Morbiditäten sind aufzuführen.
Das gilt gleichermaßen für fachspezifische und fachfremde Erkrankungen.

Eine ausführliche allgemeine körperliche Untersuchung ist obligat, wobei stets orientierende Aussagen über die Beweglichkeit der Extremitäten und der Wirbelsäule, über neurologische Auffälligkeiten sowie Sprachkompetenzen erfolgen sollen. In jedem Reha-Entlassungsbericht ist das Beschreiben von Verhalten, insbesondere von Divergenzen zwischen Beschwerdevortrag und Verhalten im Rehabilitations-Alltag, zu fordern und wird auch für die Beschwerdevalidierung und die Konsistenzprüfung benötigt. Es hat damit besondere Bedeutung für die fachübergreifende sozialmedizinische Beurteilung.

Quantitatives Leistungsvermögen

Die Beurteilung des quantitativen Leistungsvermögens hat im eigenen Fachgebiet zu erfolgen.

Hinweise auf Leistungseinschränkungen in anderen Indikationsgebieten sind in der Epikrise unter Bezug auf entsprechende Befunde und/oder Verhaltensbeobachtungen zu beschreiben. Über Art und Umfang der weiteren Sachaufklärung entscheidet dann der zuständige Rentenversicherungsträger. Deshalb ist grundsätzlich von konkreten Empfehlungen abzusehen (wie bspw. Fachgutachten, bestimmte Teilhabeleistungen).

Eine Bewertung/ Einordnung von vorliegenden Co-Morbiditäten sollte durch konsiliarische Untersuchung mit sozialmedizinischer Beurteilung des Leistungsvermögens angestrebt werden. Wenn dies nachvollziehbar mit Angabe der Qualifikation des Untersuchers im Entlassungsbericht dokumentiert wird, kann es in die abschließende Beurteilung des Leistungsvermögens einbezogen werden.

Bei Verdacht auf eine vorrangig fachfremd bedingte quantitative Einschränkung des Leistungsvermögens ist die Fortsetzung der begonnen Rehabilitation kritisch zu überprüfen und ggf. eine indikationsgerechte Umstellung beim Kostenträger anzuregen.

Qualitatives Leistungsvermögen

In die Bewertung des qualitativen Leistungsvermögens können auch Einschränkungen aus anderen Fachgebieten einfließen. Dabei sind nur hinreichend begründete Leistungseinschränkungen zu berücksichtigen.

Arbeitsfähigkeit

Bei der Aussage zur Arbeitsfähigkeit handelt es sich um eine nicht fachgebundene ärztliche Empfehlung, die damit auch „fachfremd“ abgegeben werden kann. Hier ist, genau wie bei der Beurteilung des Leistungsvermögens für das Erwerbsleben, eine nachvollziehbare Begründung mit prognostischer Einschätzung anzugeben.